

Präsident D. Haase: Die Fassung der mit 3. bezeichneten Zusatzparagraphe lautet:

Zu §. 25. „Kirchen- und Schuldiener sind von allen Anlagen zu Kirchen- und Schulbedürfnissen nicht, nur in Ansehung der zu den betreffenden geistlichen oder Schullehnen gehörigen Grundstücke, sondern auch für ihre Personen und Familien gänzlich befreit.“

Ich frage die Kammer: ob sie die vorgetragenen Paragraphe ...

Abg. Blüher: Es wurde in der Ministerialverordnung vom J. 1841 verlangt, die Confirmation der niedern Kirchen- diener, der Kirchner, der Glöckner

Präsident D. Haase: Ich muß dem geehrten Sprecher be- merken, daß die Debatte geschlossen ist. Ich frage die Kammer: ob sie §. 3 annimmt? — Wird durch 36 Stimmen ange- nommen.

Präsident D. Haase: Für heute schließe ich die Sitzung, und bringe auf die nächste Tagesordnung die Fortsetzung der heutigen Berathung, sowie die Berathung des Berichts der ersten Deputation über das allerhöchste Decret, die provisorische Landtagsordnung betr. Die nächste Sitzung beginnt morgen Vormittag um 10 Uhr.

Ende der Sitzung 2 $\frac{3}{4}$ Uhr.

Berichtigung. Nr. 7, Seite 79, Spalte 2, Zeile 12, 14 u. 20 von unten muß es statt „Ländereien“ heißen: „Laudemien.“

Druck und Papier von B. G. Teubner in Dresden.

Mit der Redaction beauftragt: D. Bretschel.